

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 40/07 B

L 12 KA 361/04 (Bayerisches LSG)
S 33 KA 895/03 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. W i e s e und den ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. März 2007 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.112,10 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der als Augenarzt in H. (Oberbayern) niedergelassene und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger wendet sich gegen die Festsetzung der Umlage zur Finanzierung der Bereitschaftsdienstpauschale im Quartal IV/2000. Zu Beginn dieses Quartals hatte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) in einer Anlage zu ihrer Bereitschaftsdienstordnung eine sogenannte Bereitschaftsdienstpauschale eingeführt, die von den Vertragsärzten in Form eines Vomhundertsatzes ihres vertragsärztlichen Honorars aufgebracht werden sollte. Diese Pauschale sollte ermöglichen, denjenigen Vertragsärzten eine zusätzliche Vergütung zu zahlen, die den Bereitschaftsdienst, zu dem sie eingeteilt sind, selbst versehen, oder die für einen anderen Vertragsarzt den Bereitschaftsdienst durchführen. Es sollte ein finanzieller Anreiz für die Ausführung des Bereitschaftsdienstes durch Vertragsärzte selbst gegeben und verhindert werden, dass Vertragsärzte sich in immer größerem Umfang bei der Ausübung des Bereitschaftsdienstes durch nicht zugelassene Ärzte vertreten lassen.
- 2 Im hier streitbefangenen Quartal wurde die Umlage zur Finanzierung der Bereitschaftsdienstpauschale auf der Ebene der jeweiligen Bezirksstelle der KÄV erhoben. Das hatte zur Folge, dass der Vomhundertsatz im gesamten Bezirk der KÄV nicht einheitlich, sondern von Bezirk zu Bezirk verschieden war. Im Bezirk Oberbayern belief sich der Vomhundertsatz im streitbefangenen Quartal auf 0,846 %.
- 3 Das Sozialgericht hat den angefochtenen Bescheid - soweit die Festsetzung der Bereitschaftsdienstumlage und deren Abzug von der Honorarforderung betroffen ist - aufgehoben. Die Umstellung der ursprünglich bayerneinheitlich erhobenen Umlage auf eine von Bezirksstelle zu Bezirksstelle schwankende Umlage widerspreche dem in § 67 Abs 1 SGB IV enthaltenen Grundsatz der Einheit des Haushaltsplans, der eigene Teilhaushalte für bestimmte Untergliederungen verbiete. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, die Differenzierung des Umlagesatzes nach Bezirksstellen sei mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar. Die sachliche Rechtfertigung der Differenzierung des Umlagesatzes laufe dem durch die Bereitschaftsdienstordnung verfolgten Zweck der Zahlung einer Dienstübernahmepauschale zuwider (Urteil vom 28.3.2007).
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil rügt die Beklagte einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhe (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), und macht geltend, das Berufungsurteil weiche von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).



II

- 5 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die von der Beklagten in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Form geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 6 Die Beklagte rügt zunächst als Verfahrensmangel, das Berufungsurteil sei nicht in ordnungsgemäßer Weise mit Gründen versehen. Diesen Vorwurf stützt sie darauf, die Begründung der Entscheidung sei verworren und lasse keine klare Linie erkennen. Das LSG erörtere ohne erkennbaren Zusammenhang verschiedene Bedenken gegen die Kompetenz der KÄV zur Gewährung der Bereitschaftsdienstübernahmevergütung an die Vertragsärzte, ohne insoweit eine abschließende rechtliche Beurteilung vorzunehmen. Es sei für sie - die Beklagte - insgesamt nicht erkennbar, woran genau die Bereitschaftsdienstpauschale letztlich scheitere. Das trifft nicht zu.
- 7 Unter Gliederungspunkt 2. c.) auf S 12 des Berufungsurteils findet sich der Obersatz: "Jedoch verstößt die Differenzierung des Umlagesatzes nach Bezirksstellen gegen Art. 3 GG, da die sachliche Rechtfertigung der Differenzierung des Umlagesatzes dem durch die Bereitschaftsdienstsatzung verfolgten Zweck der Zahlung einer Dienstübernahmepauschale zuwider läuft." Daran schließt sich als erster Satz der Begründung dieses Obersatzes die Erwägung an, der in einzelnen Bezirksstellen unterschiedliche Umlagesatz als prozentualer Anteil der Honorarsumme des Vertragsarztes resultiere aus einem unterschiedlichen Finanzierungsbedarf des Umlagezwecks. Finanzierungszweck seien dabei nicht die Kosten der Organisation des Bereitschaftsdienstes, sondern allein die Finanzierung der Bereitschaftsdienstpauschale. Diesen Gedanken führt das Berufungsgericht auf S 13/14 des Urteils weiter, wenn es ausführt: "Damit erweist sich jedoch die neu beschlossene Differenzierung zwischen den einzelnen Bezirksstellen als sachwidrig, weil die Bereitschaftsdienstsatzung selbst durch das Anreizinstrument der Bereitschaftsdienstpauschale gerade die Erhöhung der Wahrnehmungsquote des Bereitschaftsdienstes in eigener Person unter den Vertragsärzten fördern soll, jedoch regional die Vertragsärzte einer Bezirksstelle durch einen höheren Umlagesatz im Vergleich zu Ärzten einer anderen Bezirksstelle im Ergebnis deshalb höher belastet werden, weil sie ihre Verpflichtung zu einer Nichtdelegation ohne Vertretungsgrund im erhöhten Maße beachten". Ob diese Wertung zutreffend ist, ob das Berufungsgericht den Differenzierungsspielraum des Normgebers hinreichend beachtet und sich im Übrigen umfassend mit den zur Rechtfertigung je nach Bezirksstelle variierenden Umlagesätze vorgebrachten Erwägungen der Beklagten auseinandergesetzt hat, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Die Urteilsbegründung lässt erkennen, weshalb aus der Sicht des Berufungsgerichts eine Ungleichbehandlung vorliegt, und mehr verlangt das Gebot, dass ein Berufungsurteil mit Gründen versehen sein muss (§ 136 Abs 1 Nr 6 iVm § 153 Abs 1 SGG), nicht.



- 8 Soweit die Beklagte weiterhin geltend macht, die Entscheidungsgründe seien unvollständig, führt das ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision. Zwar beanstandet die Beklagte zu Recht, dass sich das Berufungsgericht mit ihrem Argument, die Bereitschaftsdienstpauschale sei ein Instrument der Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und dürfe deshalb auf satzungsrechtlicher Grundlage festgesetzt werden, nicht näher auseinandergesetzt hat. Darauf beruht das Berufungsurteil jedoch im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht. Dieses Urteil ist von zwei Erwägungen getragen, die zu trennen sind. Zum einen geht das LSG davon aus, die KÄV dürfe eine Bereitschaftsdienstpauschale generell nicht einführen, weil damit vertragsärztliche Leistungen vergütet würden, was der KÄV ohne Beteiligung der Gesamtvertragspartner verwehrt sei. Die zweite tragende Erwägung des LSG geht dahin, dass die Umlage zur Finanzierung der Bereitschaftsdienstpauschale der Höhe nach nicht zwischen den Bezirksstellen der Beklagten differenzieren dürfe. Beide Gründe tragen voneinander unabhängig die Entscheidung. Selbst wenn also die Begründung des LSG zum ersten Rechtssatz unzulänglich sein sollte, würde der Urteilstenor darauf nicht beruhen.
- 9 Auch auf der von der Beklagten als unzureichend beanstandeten Gewährung rechtlichen Gehörs beruht das Berufungsurteil nicht. Aus der insoweit maßgeblichen Sicht des LSG kam es auf das Verfahren der Festsetzung der Umlage ebenso wenig an wie auf den Umstand, dass diese im Vorhinein und damit unabhängig von der tatsächlichen Durchführung des Bereitschaftsdienstes durch die Vertragsärzte persönlich erfolgt. Die für das LSG allein entscheidende Ungleichbehandlung der Vertragsärzte je nach Höhe der Umlage in ihrer Bezirksstelle wird davon nicht beeinflusst.
- 10 Die Revision ist auch nicht wegen der von der Beklagten gerügten Divergenz des Berufungsurteils zur Entscheidung des Senats vom 1.2.1995 - 6 RKa 32/94 - (USK 95119) zuzulassen. Zutreffend weist die Beklagte allerdings darauf hin, dass der Senat in diesem Urteil Notdienstpauschalen an alle Notdienst leistenden Ärzte pro Einsatz und deren Finanzierung allein durch eine Umlage der Vertragsärzte nicht beanstandet hat. Der Verweis des Senats auf diese "Notdienstpauschalen" und deren Finanzierung ist tragend gewesen, denn die im Urteil vom 1.2.1995 gebilligte Ungleichbehandlung von Vertragsärzten und anderen niedergelassenen Ärzten bei der Berechnungsfähigkeit bestimmter Leistungen ist allein damit begründet worden, die Nichtvertragsärzte müssten sich an der Finanzierung dieser auch ihnen zustehenden Pauschale nicht beteiligen. Auch wenn die Zulässigkeit der "Notdienstpauschale pro Notdiensttermin", die allerdings in der vom Senat im Verfahren 6 RKa 32/94 beurteilten Konstellation auch Nichtvertragsärzten gezahlt wurde, nicht unmittelbar Streitgegenstand war, spricht nach der Fassung der Urteilsgründe wenig dafür, dass der Senat grundlegende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Honorierungsform hatte. Rechtsprechung aus späteren Jahren, aus denen sich derartige Bedenken ergeben könnten, ist nicht ersichtlich. Gleichwohl kann offen bleiben, ob insoweit eine Divergenz im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vorliegt, weil das Be-



rufungsurteil darauf nicht beruhen würde. Dessen zweiter tragender Gesichtspunkt - die Ungleichbehandlung der Vertragsärzte je nach Zugehörigkeit zu einer Bezirksstelle der Beklagten - wäre nicht davon beeinflusst, dass sich zur Beantwortung der ersten Frage - Zulässigkeit einer auf satzungsrechtlicher Grundlage eingeführten Bereitschaftsdienstpauschale - der bisherigen Rechtsprechung des Senats Hinweise entnehmen lassen, die für eine andere als die vom LSG gegebene Antwort sprechen.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

